

# Schutzkonzept

Bodensee-Schule St. Martin

## Inhalt

1	Grundlagen .....	2
1.1	Ziele .....	2
1.2	Geltungsbereich .....	2
2	Begriffsdefinitionen .....	2
2.1	Grenzverletzungen/Grenzverletzendes Verhalten.....	2
2.2	Übergriffe/Übergriffiges Verhalten .....	3
2.3	Sexueller Missbrauch/Sexuelle Gewalt .....	3
2.4	Strafrechtlich relevante Formen von sexuellem Missbrauch.....	4
3	Prävention und Sexualerziehung .....	4
4	Personal .....	4
4.1	Personalauswahl.....	4
4.2	Personaleinstellung .....	4
4.3	Personalentwicklung .....	5
5	Risiko- und Gefährdungsanalyse .....	5
5.1	Wer ist auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen in Kontakt mit den Schüler*Innen?.....	5
5.2	Wo sind Räume und Gelegenheiten für sexualisierte Übergriffe oder Gewalt?.....	5
5.3	Wo besteht 1:1-Kontakt zu Kindern und Jugendlichen? .....	6
5.4	Regelung des Nähe-Distanzverhältnisses.....	6
5.5	Regeln in Bezug auf Körperkontakt .....	6
5.6	Übernachtungssituationen.....	6
5.7	Unbeaufsichtigte Situationen.....	6
5.8	Unkontrollierter Zugang durch Fremde .....	7
5.9	Regeln zum Internetzugang und zum Umgang mit sozialen Netzwerken .....	7
5.10	Regeln zum Umgang mit Geschenken.....	8
5.11	Verständigung über angemessene Kleidung .....	8
5.12	Einheitliche Reaktionen auf sexualisierte, gewalttätige und beleidigende Sprache .....	8
6	Beratungs- und Beschwerdeweg.....	8
6.1	Beschwerde- und Beratungsweg.....	8
6.2	Wie machen wir diese Wege bei Kindern, Jugendlichen und Eltern transparent?.....	10
6.3	Beteiligung von Eltern und Schülern .....	11
7	Qualitätsmanagement.....	11
9	Anlagen.....	12

## 1 Grundlagen

Die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart sieht sich dem Auftrag verpflichtet, Kinder und Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene sowie Rat und Hilfe suchende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Rechten wahrzunehmen, zu schützen und zu fördern (Leitlinie 2: Katholische Schulen unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf der Suche nach einem Sinn und einer tragenden Gestaltungsform für ihr Leben, Leitlinie 5: Katholische Schulen sind Lernorte einer verantwortungsbewussten Weltgestaltung).

Ziel der pädagogischen Arbeit ist eine alle Bereiche des Schullebens durchdringende Kultur der Achtsamkeit, die Beziehung auf einer guten Grundlage ermöglicht und jungen Menschen durch das eigene Vorbild Orientierung und Richtung gibt auf ihrem Weg in ein verantwortungsvolles und gelingendes Leben.

Die Katholischen Freien Schulen verstehen sich als sichere Orte für Kinder und Jugendliche ebenso wie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt, gestalten ihre professionellen Beziehungen transparent und gehen verantwortungsvoll um mit Nähe und Distanz, mit Sprachgebrauch und Handlungen. Die Katholischen Freien Schulen positionieren sich klar gegen jede Art von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und erwarten von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen und aktiv dagegen einzutreten. Die Sicherstellung einer nachhaltigen und auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmten Präventionsarbeit liegt in der Zuständigkeit der Leitungskräfte (vgl. Haltungen von Mitarbeitern an Marchtaler-Plan-Schulen, in: Marchtaler Plan – Grundlagen S. 28-30).

### 1.1 Ziele

Katholische Schulen sind sichere Orte für Kinder und Jugendliche. Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität: Opferschutz geht vor Täterschutz.

Es herrscht Offenheit im Arbeiterteam. Die Begriffsdefinitionen (siehe 2.1) sind bekannt. Über Grenzverletzungen, Übergriffe u.ä. wird miteinander gesprochen, es herrscht Achtsamkeit untereinander – auch bei Kindern und Jugendlichen) – um mit den Worten von Altbundespräsident Richard v. Weizsäcker zu sprechen: „Wir müssen einander achten und aufeinander achten!“

Das Schutzkonzept verpflichtet alle, Schüler\*innen, Mitarbeiter\*innen, Eltern, ihren Umgang miteinander wahrzunehmen und unangemessene Handlungen anzusprechen, zurückzumelden und zu verändern.

Bei Vorfällen gibt es durch klare Verantwortlichkeiten ein transparentes Vorgehen. Dadurch gewinnen alle Beteiligten Handlungssicherheit.

### 1.2 Geltungsbereich

Das Schutzkonzept richtet sich an alle, die an der Bodensee-Schule St. Martin anwesend sind und für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen.

## 2 Begriffsdefinitionen

### 2.1 Grenzverletzungen/Grenzverletzendes Verhalten

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen im Rahmen eines pädagogischen Auftrags oder eines Betreuungsverhältnisses überschreiten (z.B. zu nahe treten, bloßstellen, im Reden oder Tun Schamgrenzen überschreiten). Sie können sowohl von Erwachsenen und Jugendlichen verübt werden, die mit pädagogischen oder

Betreuungsaufgaben beauftragt werden (z. B. auch Hausmeister oder Begleitungen auf Klassenfahrten), als auch von gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen.

In vielen Fällen handelt es sich hierbei um eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Sprache oder körperliche Verhaltensweisen, die häufig unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit einer solchen Situation ist nur schwer an objektiven Kriterien zu messen, sondern vor allem am subjektiven Erleben der Betroffenen.

Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Es gilt zu beachten, dass potenzielle Täterinnen und Täter bewusst Grauzonen von Grenzüberschreitungen nutzen, um Reaktionen auf ihre Strategien auszutesten und Übergriffe vorzubereiten.

## 2.2 Übergriffe/Übergriffiges Verhalten

Übergriffe sind stets der Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegender fachlicher Defizite und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs und/oder eines Machtmissbrauchs. Sie geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die erwachsenen oder jugendlichen Täterinnen und Täter setzen sich in ihrem Handeln über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinweg und versuchen, das Recht auf Selbstbestimmung des Anderen zu überwinden. Auch kann es vorkommen, dass das Opfer aufgrund einer Abhängigkeit von der Täterin/vom Täter keinen Widerstand leisten kann oder will. Übergriffe unter Gleichaltrigen werden von den Betroffenen häufig als Gewalt erlebt, weil der Widerstand körperlich oder psychisch gewaltsam überwunden wird.

Bei den Übergriffen sind psychische Übergriffe, sexuelle Übergriffe (mit oder ohne Körperkontakt), körperliche Übergriffe, materielle Ausbeutung und Vernachlässigung zu unterscheiden

In erzieherischen oder pädagogischen Kontexten können sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Erwachsene auf Kinder und Jugendliche zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs dienen.

Bei übergriffigem Verhalten unter Kindern und Jugendlichen reichen in einzelnen Fällen pädagogische Maßnahmen nicht aus, um das übergriffige Kind/den übergriffigen Jugendlichen zu stoppen und den Schutz potentieller Opfer sicherzustellen. Hier sind im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung die entsprechenden Fachstellen (Jugendamt, Fachberatungsstelle) umgehend einzuschalten.

## 2.3 Sexueller Missbrauch/Sexuelle Gewalt

Übergriffe werden zum Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird. Die Täterin/der Täter missbraucht seine Position oder das Vertrauen des Kindes/Jugendlichen, indem er dessen Grenzen gezielt und wiederholt überschreitet. Dies geschieht häufig unter dem Deckmantel guter Absichten.

Missbrauch geschieht in der Regel nicht durch vollkommen fremde Menschen, sondern innerhalb eines institutionell etablierten und vertrauensvollen Verhältnisses: Familie, Verein, Jugendgruppe, Schule oder Internat. Die Täter bedienen sich hierbei eines systematisch geplanten, häufig über lange Zeit andauernden, Beziehungsaufbaus und sichern sich durch „Schweigegelübde“ und vereinbarte Vertraulichkeit gegenüber Dritten ab.

## 2.4 Strafrechtlich relevante Formen von sexuellem Missbrauch

Innerhalb der Schule liegen strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt vor bei sexuellem Missbrauch / sexueller Gewalt, aber auch bei Körperverletzung und Erpressung. Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren. Täterinnen/Täter, die zum Zeitpunkt ihrer Tat jünger als 14 Jahre sind („Kinder“ im Sinne des Gesetzes), können nicht bestraft werden. Ein Familiengericht kann jedoch außerhalb eines Strafverfahrens bestimmte Maßnahmen anordnen.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden im Strafgesetzbuch (StGB) in den Paragrafen 176 bis 184 zusammengefasst. Hierunter fallen u.a. die Durchführung sexueller Handlungen an Schutzbefohlenen, die Aufforderung zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen unter Minderjährigen oder der Besitz, die Ausstellung und die Verbreitung von kinderpornografischem Bildmaterial.

## 3 Prävention und Sexualerziehung

Eine grundsätzlich positive Haltung zu Sexualität ist *„einer der wichtigsten Bausteine zur Prävention von sexuellem Missbrauch.“<sup>i</sup>*

*„Sexualität und Missbrauch gehören im Unterricht nicht zusammen. Sexueller Missbrauch [ist] vor allem ein Vehikel für ein Machterlebnis. Es ist eine Form von Gewalt, nicht von Sexualität. Es ist besser, sexuellen Missbrauch beim Thema Gewaltprävention anzusprechen und von der Sexualität abzukoppeln. Sexualität ist positiv, sie ist ein menschliches Grundbedürfnis. Die Koppelung führt dazu, dass Kinder und Jugendliche Sexualität als etwas Problematisches kennenlernen, noch unsicherer werden, als sie in dem Alter ohnehin sind.“<sup>ii</sup>*

Offene wertschätzende Kommunikation und Information über die menschliche Sexualität und ihre selbstbestimmte verantwortliche Gestaltung sind Teil der ganzheitlichen Erziehung und Bildung. Die jungen Menschen werden in ihrer psychosozialen Entwicklung begleitet. Die Schule unterstützt sie dabei, ihre sexuelle Entwicklung in ihre Persönlichkeitsentwicklung zu integrieren und sich selbst anzunehmen.

## 4 Personal

Das Thema Prävention spielt bei Personalauswahl, bei der Personaleinstellung und bei der Personalentwicklung eine wichtige Rolle.

### 4.1 Personalauswahl

Im Bewerbungsgespräch wird nicht nur das Pädagogische Konzept der Schule (Marchtaler Plan) vorgestellt, sondern auch auf das Institutionelle Schutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen und auf die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses, einer Selbstauskunftserklärung und von Präventionsschulungen.

### 4.2 Personaleinstellung

Ein erweitertes Führungszeugnis wird bei der Einstellung vorgelegt. Von der Personalabteilung wird dieses alle fünf Jahre neu angefordert. Die Kosten trägt der Dienstgeber. Die für die Erbringung erforderliche Zeit der/des Beschäftigten ist Arbeitszeit.

Das erweiterte Führungszeugnis wird auch für Ehrenamtliche und FSJler angefordert.

Die neu eingestellten Mitarbeiter und einmalig alle Beschäftigten unterschreiben eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie den Verhaltenskodex (Anlage A, B) ebenso Ehrenamtliche, FSJler, Referendare und Praktikanten.

Alle neu eingestellten Mitarbeiter – auch FSJler - nehmen an einer Präventionsschulung teil. Ehrenamtliche und Referendare werden dazu eingeladen.

### **4.3 Personalentwicklung**

Das Kollegium (inklusive außerunterrichtliche Mitarbeiter\*innen) wird auf den Verhaltenskodex (Anlage B) verpflichtet. Der Verhaltenskodex und die dort aufgeführten Regeln werden öffentlich gemacht (auch Eltern, Kindern und Jugendlichen und Schulträger gegenüber) und werden regelmäßig ins Bewusstsein gerufen und ggf. weiterentwickelt.

In jedem Kollegium wird eine „Präventionsfachkraft“ durch besondere Fortbildungen im Bereich Prävention sexualisierte Gewalt in der Akademie weitergebildet.

Damit das Thema Prävention nach der einmaligen Präventionsschulung präsent bleibt, wird ein thematischer Baustein in regelmäßigen Abständen ins Programm aufgenommen. Schulungen und Besprechungen zum Thema Prävention und die Teilnehmenden daran werden dokumentiert.

Die Verfahrenswege bei Vermutung oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt werden allen bekannt gemacht (siehe Organigramm). Klare Vorgehensweisen und Verantwortlichkeiten werden definiert.

## **5 Risiko- und Gefährdungsanalyse**

### **5.1 Wer ist auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen in Kontakt mit den Schüler\*Innen?**

- Lehrer\*innen
- Außerunterrichtliche MA (Ganztagsbereichsmitarbeiter\*innen)
- Sonderpädagog\*innen
- Referendare
- FSJ-ler
- Praktikanten
- Ehrenamtlich Tätige (z. B. Lesemütter, Begleitungen bei Klassenfahrten...)
- Verwaltungsangestellte
- Hausmeister
- Küchenpersonal
- Reinigungspersonal
- Besucher\*innen

### **5.2 Wo sind Räume und Gelegenheiten für sexualisierte Übergriffe oder Gewalt?**

- Klassen- und Fachräume
- Werk- und Musikräume
- Gruppenräume, Clubräume, Aufenthaltsräume
- Spielzimmer
- Vorbereitungs- und Materialräume
- Mediothek
- Raum der Stille

- Krankenzimmer
- Mensa
- St. Martinssaal
- Kleines Theater
- Kapelle
- Sporthalle und Geräteräume
- Umkleieräume
- Toilettenanlagen
- Schwimmhallen und Duschen
- Büroräume
- Lehrerarbeitsbereiche
- Lager- und Kellerräume, Garagen, Geräteschuppen
- Fahrradabstellplätze
- Flure, Treppenhäuser
- Spielplätze, Rasenflächen, Hecken
- Wald

### 5.3 Wo besteht 1:1-Kontakt zu Kindern und Jugendlichen?

- Beratungssituationen
- Konfliktgespräche
- Einzelgespräche
- Nachhilfe oder Nacharbeitssituationen
- Kranken- oder Verletztenbetreuung

### 5.4 Regelung des Nähe-Distanzverhältnisses

Mitarbeitende sind zurückhaltend in Bezug auf Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen. Situationen beim Trösten, bei Erste-Hilfe-Leistung, bei Lob und Anerkennung, bei Willkommen und Abschied werden bewusst so gestaltet, dass die Selbstbestimmtheit der Kinder und Jugendlichen nicht verletzt wird (z. B. „give me five“). Die Mitarbeitenden achten hier aufeinander und geben sich bei Bedarf Feedback.

### 5.5 Regeln in Bezug auf Körperkontakt

Wenn Kinder keinen Körperkontakt wünschen, unterbleibt dieser sofort. Kinder sind zu ermutigen und darin zu bestärken, ihre Wünsche hierbei klar und unmissverständlich zu äußern.

Für Hilfestellung im Sportunterricht, für Schwimmunterricht und Verhalten in Umkleieräumen werden vom Fachbereich eigene, verbindliche Regeln aufgestellt.

### 5.6 Übernachtungssituationen

- Schullandheime
- Besinnungstage
- Schulhausübernachtungen (z. B. Lesenacht)
- Abschlussfahrten
- Mehrtägige Exkursionen
- Außerschulische Aktivitäten

Bei gemischten Gruppen sind männliche und weibliche Begleitpersonen die Regel.

### 5.7 Unbeaufsichtigte Situationen

In der Schule gibt es Situationen, in denen eine klare Zuordnung gegeben ist (Unterricht in der Klasse: Es ist klar, wer hier im Raum ist, es ist ein Lehrer da...). Ebenso gibt es „Grauzonen“, Situationen, in denen klare Zuordnungen (Klasse, Räume und Aufsicht) nicht gegeben sind.

- Zwischenpause
- Große Pause
- Mittagsfreizeit
- Toilettengänge
- Zeit vor Unterrichtsbeginn
- Zeit nach Unterrichtsende
- Umkleidesituationen (Sport, Schwimmen)

Schüler, die während der Unterrichtszeit im Schulhaus unterwegs sind, sollen von Mitarbeitenden angesprochen werden, woher sie kommen, wohin sie gehen oder warum sie nicht im Unterricht sind.

Schultoiletten sind eine besonders sensible „Grauzone“ in der Schule: Die Kinder sind hier in einer privaten, intimen Situation, gleichzeitig unbeaufsichtigt und altersgemischt. Gleichzeitig öffnen sie ihre Kleidung.

Umkleidesituationen sind ebenso eine besonders sensible „Grauzone“ in der Schule: Die Kinder wechseln Kleidung und sind meist unbeaufsichtigt.

## 5.8 Unkontrollierter Zugang durch Fremde

Folgende Personen haben unkontrolliert Zugang zur Schule:

- Eltern, die Kinder abholen, auch Großeltern, Geschwister, Verwandte
- Interessenten, die Kinder anmelden wollen
- Vertreter
- Zusteller
- Handwerker
- Schulamtsdirektor oder Schulberater
- Lehrbeauftragte, Prüfungskommissionen
- Referenten
- Ehemalige Schüler
- Ggf. Schüler anderer Schulen, die einen Schüler abholen wollen
- Therapeuten
- Elternteile ohne Sorgerecht
- Schulseelsorger, Priester

Besucher\*innen, die im Schulhaus unterwegs sind, sollen von Mitarbeitenden auf ihren Aufenthaltsgrund angesprochen werden. Sie haben sich für einen Aufenthalt bei der Schulleitung zu melden.

## 5.9 Regeln zum Internetzugang und zum Umgang mit sozialen Netzwerken

Fester Bestandteil der schulischen Präventionsarbeit sind die Themen Cybermobbing und Sexualität im Netz. Hier findet Aufklärungsarbeit in den Klassen und an Elternabenden statt und es wird auch informiert über einen sinnvollen, vernünftigen und dem Alter entsprechenden Umgang mit Medien. Der sensible Umgang mit Handys wird auch im Unterricht und in der Freizeit formuliert und eingefordert. Eltern werden auf ihre Verantwortlichkeit hierbei immer wieder hingewiesen.

Lehrkräfte verkehren nicht mit Schülern in Whatsapp- und anderen Gruppen der „Sozialen“ Netzwerke.

Mailverkehr mit Schülern und Eltern beschränkt sich auf dienstliche Angelegenheiten (Terminabsprachen, Hausaufgaben...).



## 5.10 Regeln zum Umgang mit Geschenken

Geschenke an Schüler\*innen können in kleinen Aufmerksamkeiten (z. B. bei Erstkommunion) bestehen und dürfen nicht an einzelne Schüler\*innen gegeben werden.

## 5.11 Verständigung über angemessene Kleidung

Jungen und Mädchen haben das Recht ungestört zu lernen und nicht von aufreizender Kleidung abgelenkt zu werden.

Lehrer\*innen kommen in angemessener Kleidung zum Unterricht und sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Wir bitten alle am Schulalltag Beteiligten um angemessene Kleidung, um so einen wertschätzenden und respektvollen Umgang pflegen und einen Schutz der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenze einhalten zu können. Scheint uns Kleidung nicht angemessen, werden wir in einem persönlichen Gespräch unsere Haltung und Kleiderordnung erklären, in extremen Fällen auch mit der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten.

## 5.12 Einheitliche Reaktionen auf sexualisierte, gewalttätige und beleidigende Sprache

Wir legen Wert auf einen respektvollen, gewaltfreien und wertschätzenden Umgang der Menschen untereinander. Dies betrifft jegliche Kommunikation,

- die der Schüler\*innen untereinander,
- die der Lehrkräfte/Mitarbeitenden mit den Schüler\*innen und umgekehrt,
- der Lehrer/Mitarbeitenden untereinander,
- der Schulleitung mit den Lehrkräften/Mitarbeitenden und den Schüler\*innen und umgekehrt,
- der Schulleitung bzw. den Lehrkräften/Mitarbeitenden mit Eltern und umgekehrt.

(Sexuelle) Beleidigungen und verbale Übergriffe werden sanktioniert. Dies wird auch an Elternabenden besprochen.

# 6 Beratungs- und Beschwerdeweg

## 6.1 Beschwerde- und Beratungsweg

Ein Kind wendet sich durchschnittlich an 7 Personen, bis es auf eine Person stößt, die ihm zuhört und glaubt. Manche Kinder geben darum mit fatalen Folgen auf, eine Vertrauensperson zu finden. Deshalb kommt einer Lehrkraft/einem/r Pädagogen/in eine besondere Verantwortung zu, wenn ein Kind sich an sie/ihn wendet.

Damit Kinder und Jugendliche sich bei so schwerwiegenden Vorfällen wie sexualisierten/r Übergriffen/Gewalt an Vertrauenspersonen der Einrichtung wenden, muss im Vorfeld ein niederschwelliges Beschwerdesystem etabliert werden, das auch bei weniger gravierenden Anliegen greift. Deshalb muss in der Schule eine Atmosphäre herrschen, bei der über alles gesprochen werden kann und Kinder aufmerksame Zuhörer für ihre Sorgen haben. In diesem Zusammenhang wird die Sexualaufklärung nicht ausschließlich externen Anbietern überlassen, sodass stets Ansprechpartner da sind, wenn das Kind über sexuelle Gewalt sprechen möchte.

Kinder und Jugendliche sollten auch lernen zu unterscheiden zwischen Petzen und Hilfe holen.

*"Das Mitteilen ist ein wichtiger Schritt, denn so wird das Tabu gebrochen und das schlechte Geheimnis aufgelöst."<sup>iii</sup>*

Wenn Anzeichen dafür sprechen, dass es einem Kind nicht gut geht, könnten Lehrkräfte diese Vermutung zuerst mit anderen Kolleg\*innen teilen und ggf. dem Kind das Angebot machen: „*Ich habe den Eindruck, dir geht's nicht so gut. Wollen wir uns mal unterhalten?*“<sup>iv</sup>

*"Lehrkräfte sollten grundsätzlich von der Aufrichtigkeit der Schülerinnen und Schüler, die über sexuelle Übergriffe berichten, ausgehen. Das Thema ist zu unangenehm, um damit anzugehen."<sup>v</sup>*

Die zuerst angesprochene Vertrauensperson nimmt sich Zeit, hört zu, stellt offene Fragen („*Lehrkräfte sollten sensibel für Zwischentöne sein, nicht zu beharrlich nachfragen, vor allem zuhören, was die Kinder von sich aus berichten. Anders als bei Journalisten sind alle W-Fragen - wie, wo, wann, warum - erst mal tabu*“<sup>vi</sup>) - und dokumentiert das Gespräch möglichst wortgetreu. Sie sichert in keinem Fall Vertraulichkeit zu und verspricht, sich darum zu kümmern.

*„Die Lehrkraft muss von Anfang an sagen: "Ich finde es schön, dass du mir etwas erzählen willst. Ich höre dir gerne zu, aber ich kann dir nicht versprechen, dass wir alleine eine Lösung finden." Sie darf das "schlechte Geheimnis" nicht auf sich nehmen.“<sup>vii</sup> - „Wenn die Lehrkraft bei der Geheimhaltung mitmacht, wird sie zur Mitwisserin. Sie muss dem Kind verständlich machen, dass sie das nicht will, denn sie will die Helfende sein“<sup>viii</sup>.*

Finden Übergriffe auf dem Handy statt, wird das Handy sichergestellt. Ein Foto oder ein Screenshot sollte zur Beweissicherung erstellt werden. Auf keinen Fall werden betreffende Inhalte (Chat-Texte oder Fotos) weitergeleitet. Es ist gut, wenn sich die Lehrkraft - möglichst nach dem Gespräch - genaue Notizen macht.

*„Die Lehrerin hat nur eine Option: "Ich glaube dir, dich trifft keine Schuld. Ich bleibe an deiner Seite, ich werde dich unterstützen und nichts gegen deinen Willen tun.“<sup>ix</sup> - Lehrkräfte müssen nicht die Rolle des Staatsanwalts annehmen, der verdächtigt, sie "sollen beim Kind bleiben, es unterstützen und in ihrer Lehrerrolle bleiben.“<sup>x</sup>*

Die zuerst angesprochene Vertrauensperson kann sich (bei Bedarf auch anonym) bei der örtlichen Fachberatungsstelle beraten lassen.

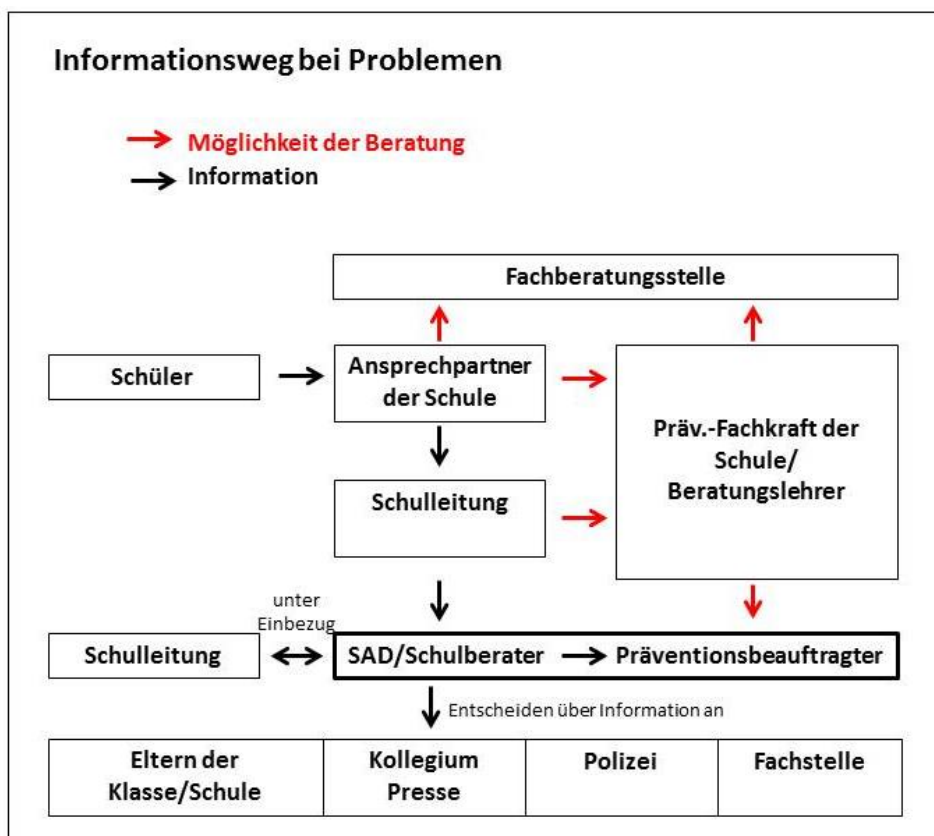
In jedem Fall erfolgt dann die Information an die Schulleitung. Die zuerst angesprochene Vertrauensperson und die Schulleitung kann sich bei der schulischen „Präventionsfachkraft“ beraten lassen. Die Schulleitung informiert den zuständigen SAD/Schulberater. Diese informieren den Präventionsbeauftragten der Stiftung Kath. Freie Schule.

Das Bischöfliche Stiftungsschulamt berät und entscheidet unter Einbezug des Präventionsbeauftragten, der Schulleitung und ggf. nach Beratung mit einer Fachberatungsstelle, ob Information an das Jugendamt bzw. an die Polizei erfolgt. Wie und wann und durch wen Informationen an das Kollegium, an die Eltern der Klasse/der Schule oder an die Presse erfolgen, entscheidet das Bischöfliche Stiftungsschulamt. Zeitnahe Rückmeldungen sind notwendig, denn sie zeigen den Betroffenen, dass sie ernst genommen und die Verantwortlichen tätig werden.

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, auffälliges Verhalten von Kolleginnen und Kollegen oder zwischen Jugendlichen anzusprechen. Sofern ein Gespräch auf kollegialer Basis nicht angemessen erscheint oder ein begründeter Verdacht auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegt, ist die Schulleitung zu informieren.

Alle Schülerinnen und Schüler, die Kenntnis erhalten von Gewalt oder sexualisierter Gewalt in der Schule, auf dem Schulweg, im Umfeld oder in sozialen Netzwerken der Schülerinnen und Schüler, sind aufgefordert, diese zu melden. Jede Person kann sich direkt an einen der bekannten Ansprechpartner oder an die Schulleitung wenden und darf dadurch keine Nachteile erfahren.

Jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch muss nachgegangen werden. Grundsätzlich sind bei der institutionsinternen Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sich der Verdacht durch tatsächliche Anhaltspunkte erhärtet. Ziel jeder Intervention ist der Schutz der betroffenen Person und aller Anvertrauten.



## 6.2 Wie machen wir diese Wege bei Kindern, Jugendlichen und Eltern transparent?

Auf der Homepage der Schule und am Schwarzen Brett wird aufgezeigt, wo Beschwerden möglich sind und wer die Ansprechpersonen bei internen und externen Beratungsstellen sind. Diese Informationen sind allen zugänglich und klar, altersgerecht und verständlich informiert.

Kinder und Jugendliche werden regelmäßig altersgemäß über ihre Rechte, über Risikopotentiale und über Formen, Hintergründe und Auswirkungen von Gewalt, sexualisierter Gewalt und Missbrauch aufgeklärt und Beschwerdemöglichkeiten werden bekannt gemacht.

### 6.3 Beteiligung von Eltern und Schülern

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in die Erstellung und Umsetzung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes mit einbezogen und sind gehalten, dieses mitzutragen. Die Leitungsebene der Schule ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung. Die Beteiligung der Schüler in altersgerechten Prozessen wird gewünscht und abgesichert.

*„Eltern, die ihre Kinder gut und zärtlich versorgen, sie als Personen ernst nehmen, ihre Rechte wahren, ihre Stärken fördern und ihnen in jeder Lebenslage Halt geben, sorgen für die beste Prävention.“<sup>xi</sup>*

## 7 Qualitätsmanagement

Der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen liegt ein klares pädagogisches Konzept zugrunde, an dem sich alle orientieren. Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) ist ein unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Es wird in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) überprüft/weiterentwickelt und veränderten Gegebenheiten angepasst. Zuständig dafür ist die Schulleitung.

Bei Personal-, Zuständigkeitswechsel, Neueinstellungen und/oder strukturellen Veränderungen wird der Informationsfluss sichergestellt. Zuständig dafür ist die Schulleitung.

Informationen zu Beschwerdewegen und Beratungsstellen (Kontaktadressen) werden regelmäßig aktualisiert und weitergegeben/bekanntgemacht (Schwarzes Brett/Homepage u.ä.). Zuständig dafür ist die Präventionsfachkraft.

Vorfälle von Grenzverletzungen/Übergriffen/sexualisierter Gewalt werden nachhaltig aufgearbeitet und dokumentiert. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten, da es sich hierbei um Daten der Kategorie „besonders schützenswert“ handelt. Zuständig dafür ist die Schulleitung im Zusammenwirken mit der „Präventionsfachkraft“.

Ein Konzept zum Umgang mit ungerechtfertigten Vorwürfen wird entwickelt.

Der Kontakt zu zuständigen externen Stellen (Polizei, Jugendamt) und Fachberatungsstellen (siehe Liste im Anhang) wird gepflegt.

Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern können Beratung in Anspruch nehmen.

## 9 Anlagen

### Anlage A

**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung  
für Beschäftigte zur persönlichen Eignung  
für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen  
gemäß § 4 der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt  
(OPs-DRS)**

.....

(Nachname, Vorname)

.....

(Geburtsdatum)

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft<sup>2</sup> bin:

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist;
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

<sup>2</sup>Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind

<sup>3</sup>Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

## Anlage B

### Muster-Verhaltenskodex

#### I. Präambel

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

#### II. Verpflichtungen des Dienstgebers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen sichere Orte sind. Die Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

#### III. Verpflichtungen des Dienstnehmers

Ich,

.....

.....

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

.....

(Berufsbezeichnung)

in

.....

(Einrichtung, Dienstort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin, zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Ich beachte dies auch im dienstlichen Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der dienstlichen Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

## Schutzkonzept der Bodensee-Schule St. Martin

4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.  
Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische oder körperliche sexualisierte Gewalt angetan wird.
  - Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.
  - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
5. Ich werde mich informieren über
  - die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger,
  - die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst, handle nachvollziehbar und ehrlich, missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der-Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt (OPs-DRS) teil.

## Kooperierende Fachberatungsstellen gegen Sexuellen Missbrauch / Sexualisierte Gewalt (Stand: 5.9.2019)

Region	Name	Kontaktdaten
Bad Mergentheim / Tauberbischofsheim	Caritasverband Tauberbischofsheim Kontaktstelle gegen sexuelle Gewalt	Schlossplatz 6 97641 Tauberbischofsheim 09341 / 9220-1024 <a href="mailto:kgsg@caritas-tbb.de">kgsg@caritas-tbb.de</a>
Heilbronn / Hohenlohe	Pfiffigunde e. V.	Dammstr. 15 74076 Heilbronn 0 7131 / 166178 <a href="mailto:info@pfiffigunde-hn.de">info@pfiffigunde-hn.de</a>
Ostalb	Landratsamt Ostalbkreis Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	Stuttgarter Str. 41 73430 Aalen 07361 / 503-1473, -1474 <a href="mailto:erziehungsberatung@ostalbkreis.de">erziehungsberatung@ostalbkreis.de</a>
Stuttgart	Kobra e.V.	Hölderlinstr. 20 70174 Stuttgart 0711 / 16297-0 <a href="mailto:beratungsstelle@kobra-ev.de">beratungsstelle@kobra-ev.de</a>
Reutlingen	Wirbelwind e. V.	Rommelsbacher Str. 1 72760 Reutlingen 07121 / 284927 <a href="mailto:mail@wirbelwind-reutlingen.de">mail@wirbelwind-reutlingen.de</a>
Rottenburg / Tübingen	TIMA e.V.	Weberstr. 8 72070 Tübingen 07071 / 763006 <a href="mailto:team@tima-ev.de">team@tima-ev.de</a>
Ulm / Alb-Donau-Kreis	Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Ulm/Neu-Ulm	Olgastr. 125 89073 Ulm 0731 / 28042 <a href="mailto:info@kinderschutzbund-ulm.de">info@kinderschutzbund-ulm.de</a>
Rottweil	Auswege e. V.	Hohlengrabengasse 7 78628 Rottweil 0741 / 41314 <a href="mailto:info@fhf-auswege.de">info@fhf-auswege.de</a>
Spaichingen	Phönix e.V.	Wilhelmstr. 4 78532 Tuttlingen <a href="mailto:anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de">anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de</a>
Biberach / Oberschwaben	Jara e.V.	Marktplatz 10 88400 Biberach



	Caritasverband Biberach-Bad Saulgau Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch	07351 4290244 <a href="mailto:me@jara-zentrum.de">me@jara-zentrum.de</a>  Kolpingstr. 43 88400 Biberach 07351 / 8095-140 <a href="mailto:pfl-biberach@caritas-biberach-saulgau.de">pfl-biberach@caritas-biberach-saulgau.de</a>
Ravensburg	Brennessel e.V.  Caritasverband Bodensee-Oberschwaben Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch	Marktstr. 53 88212 Ravensburg 0751 / 3978 <a href="mailto:kontakt@brennessel-rv.de">kontakt@brennessel-rv.de</a>  Allmandstr. 10 88212 Ravensburg 0751 / 3590150 <a href="mailto:pfl-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de">pfl-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de</a>
<i>Friedrichshafen / Bodenseekreis</i>	<i>Morgenrot e.V.</i>	<i>Katharinenstr. 16 88045 Friedrichshafen 07541 3 77 64 00 <a href="mailto:info@beratungsstelle-morgenrot.de">info@beratungsstelle-morgenrot.de</a></i>
ALLE REGIONEN	Jugendämter der Kommunen und Landkreise: Insoweit erfahrene Fachkräfte (IEF)	
Stiftung Katholische Freie Schule	Präventionsbeauftragter	Bischöfliches Stiftungsschulamt Bischof-von-Kepler-Str. 5 72108 Rottenburg 0160 939 63506 <a href="mailto:praevention@schulstiftung.drs.de">praevention@schulstiftung.drs.de</a>

<sup>i</sup> Miosga, Margit/Schele, Ursula (2018): *Sexualisierte Gewalt und Schule*. Beltz-Verlag. Weinheim und Basel. S. 52

<sup>ii</sup> Ebd. S. 75

<sup>iii</sup> Ebd. S.

<sup>iv</sup> Ebd. S. 81

<sup>v</sup> Ebd. S. 53

<sup>vi</sup> Ebd. S. 63

<sup>vii</sup> Ebd. S. 85

<sup>viii</sup> Ebd.

<sup>ix</sup> Ebd. S. 84

<sup>x</sup> Ebd. S. 80

<sup>xi</sup> Ebd. S. 124